## Machtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer hundesteuer im Begirke der Stadt Borde.

Unf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung bom 27. März 1907 wird die Hundesteuer-Ordnung vom 28. Februar und 11. Mai 1895 wie folgt geändert:

§ 1 Absat 1 erhält folgende Fassung: § 1 Absat 1 erhält folgende Fassung: Hir jeden Hund, der über 6 Wochen alt ist und während eines vom 1. April bis 1. Oktober, 1. Oktober bis 1. April laufenden Halbjahres länger April dis I. Oftober, I. Oftober dis I. April laufenden Halbsahres langer als 1 Monat im Stadtbezirke Hörde gehalten wird, ist für jedes Halbsahr dis zur Abmeldung eine Steuer von 7,50 Mk. zu zahlen. Werden in einem Hausstand 2 oder mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten und folgenden Hund für das Halbsahr 12,50 Mark.

Die Steuer ist dis zum 15. des auf den Eintritt der Steuerpflicht solgenden Monats und sür die schon im voraufgegangenen Halbsahre in Hörde versteuerten Hunde dis zum 15. April oder 15. Oftober an die hielies Etablikalis zu autrichten

biefige Stadtkaffe zu entrichten.

II.

§ 5 erhält die Kassung: Auf Antrag wird Steuerfreiheit gewährt für Hunde, die als unentbehrlich zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe gehalten werden, wenn erstere bei Tage stets an der Kette liegen oder in einem Zwinger gehalten werden und während der Nacht nicht außerhalb des zu bewachenden Grundstilles umherlaufen und letztere für die Zeit ihrer Nichtverwendung im Geswerbebetriebe in gleicher Weise festgelegt oder eingeschlossen gehalten

werben

Personen, welche gewerbsmäßig Sandel mit Sunden betreiben, sind für die Sunde, welche sie als Sandelsgegenstände besitzen, steuerfrei, sofern die Hunde nicht frei auf der Straße umherlaufen. In allen Källen darf die Zahl der steuerfreien Hunde zwei nicht überiteigen. Für jeden darüber hinaus gehaltenen Sund ift eine Steuer von 3 Mark zu entrichten.

HII. § 6 Absat 1 erhält folgende Kaffung: Zuwiderhandlungen gegen die Borichriften diefer Ordnung zieben eine Strafe bis zur Sobe bon 30 Mark nach fich.

Der Nachtrag tritt am 1. April 1907 in Kraft. Sörbe, den 30. Märg 1907.

> Der Magistrat: Ebers. Schmidt.

Genehmigt.

Urnsberg, ben 15. Juni 1907.

(L. S.) Namens bes Begirfs-Ausichuffes, Abteilung I. Der Vorsitzende.

B. A. I. C. III. 117/07/1. 3. B .: gez .: Weber.

Zu der vorstehenden Genehmigung wird gemäß § 77 des Kommunals Abgabengesehes vom 14. Juli 1893 und dem Ministerials Erlasse vom 3. Dezember 1900 F. M. II. 11 409. III 14 242, M. d. J. IV. d. 4194. 1. Ang. die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß der Nachtrag am 1. Oktober 1907 in Krast tritt.

Münfter, ben 2. Juli 1907.

Der Oberpräfident von Weftfalen. Im Auftrage. gez .: Rirchner.

Mr. 9840 I.